

Die Rechtsmittelführerin ist der Auffassung, das Gericht habe einen wesentlichen Fehler begangen, indem es die Klagegründe mit den zur Stützung der Klagegründe vorgetragenen Argumenten verwechselt habe. Dieser Irrtum habe zur Unzulässigkeit eines Teils des Vorbringens der Rechtsmittelführerin geführt.

2. Verletzung der Verteidigungsrechte.

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, die anderen Beteiligten am Verfahren hätten vor der Beschlussfassung Argumente zur Verteidigung in der Sache zu Umständen vorbringen können, die Mamoli nicht mitgeteilt worden seien. Das Gericht habe diesen Gesichtspunkt nicht angemessen gewürdigt.

3. Verletzung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit durch Erlass der Mitteilungen zur Kronzeugenregelung und Verletzung der Bestimmungen der Art. 101 bis 105 AEUV in Verbindung mit Art. 23 der Verordnung Nr. 1/2003 ⁽¹⁾ des Rates.

Das gesamte Verfahren gehe auf die Mitteilungen der Kommission zur Begründung der sogenannten Kronzeugenregelung zurück. Die Kommission sei in Ermangelung eines Rechtsakts des europäischen Gesetzgebers nicht befugt, eine Gewährung teilweiser oder umfassender Immunität für Unternehmen vorzusehen und ein kartellrechtliches Verfahren, das mit der Verhängung schwerer Sanktionen ende, auf eine solche Mitteilung zu stützen. Das Gericht sei nicht in angemessener Weise auf die Einwände der Rechtsmittelführerin eingegangen und habe es versäumt, die verschiedenen behandelten rechtlichen Gesichtspunkte zu vertiefen.

4. Verstoß gegen Art. 101 AEUV und Art. 2 der Verordnung Nr. 1/2003.

Der Kommission seien im Ermittlungsverfahren gewichtige Fehler unterlaufen. Die Kommission habe die Besonderheiten des italienischen Markts nicht berücksichtigt (etwa die Struktur, besondere Merkmale, die Rolle der Großhändler) und habe die Situation auf dem italienischen Markt mit der Situation auf dem deutschen Markt gleichgestellt. Dieser Irrtum habe die Erwägungen der Kommission in der Sache beeinträchtigt, wonach auf dem italienischen Markt ein Kartell im Bereich der Preisfestlegung bestehe. Ferner sei die Kommission aufgrund dieser Fehleinschätzungen der ihr obliegenden Beweislast nicht nachgekommen. Die Bedeutung der Rolle von Ideal Standard auf dem italienischen Markt sei gänzlich unberücksichtigt geblieben. Das Gericht habe die Einwände und das Vorbringen der Rechtsmittelführerin vollständig übergangen.

5. Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und der persönlichen Bestrafung bei der Verhängung der Geldbuße gegen die Rechtsmittelführerin Mamoli und der Bemessung ihres Betrags.

Die Kommission habe, indem sie gegen die Rechtsmittelführerin die höchstmögliche Geldbuße verhängt habe, gegen die angeführten Grundsätze verstoßen. Die Kommission habe

das tatsächliche Verhalten der Rechtsmittelführerin nicht angemessen gewürdigt und über die Schwere der Rechtsverletzung entschieden, ohne dem Verhalten von Mamoli und der tatsächlichen Bedeutung ihres Verhaltens im Rahmen der streitigen Rechtsverletzung Rechnung zu tragen. Auch habe die Kommission Mamoli zu Unrecht keine mildernden Umstände zuerkannt. Obgleich das Gericht einigen der Einwände von Mamoli zu den Fehlern der Kommission bei der Bestimmung der Geldbuße stattgegeben habe, ordne es keine Herabsetzung an.

6. Verstoß gegen Art. 23 der Verordnung Nr. 1/2003 in Verbindung mit Ziff. 35 der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Art. 23 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 1/2003 (2006/C210/02).

Obwohl die Kommission erfasst habe, dass Mamoli sich wirklich in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befinde, die die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens gefährde, habe sie einen Beschluss erlassen, der nicht geeignet sei, das in seinen Erwägungsgründen genannte Ziel zu erreichen. Das Gericht habe das Vorbringen von Mamoli nicht gewürdigt.

7. Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Das Gericht habe die Beweisanträge von Mamoli zu Unrecht zurückgewiesen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 25. November 2013 von Issam Anboubas gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 13. September 2013 in der Rechtssache T-592/11, Anboubas/Rat

(Rechtssache C-630/13 P)

(2014/C 45/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Issam Anboubas (Prozessbevollmächtigte: J.-M. Salva und M.-A. Bastin, avocats)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— das Urteil des Gerichts der Europäischen Union (Sechste Kammer) vom 13. September 2013 in der Rechtssache T-592/11, Issam Anboubas/Rat der Europäischen Union, aufzuheben;

- festzustellen, dass die Entscheidung über die Aufnahme des Rechtsmittelführers in die Liste der von den Wirtschaftssanktionen betroffenen Personen und Einrichtungen, rechtswidrig war;
- die im Rahmen der Rechtssache T-592/11 angefochtenen Beschlüsse und Verordnungen für nichtig zu erklären;
- dem Rat die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf zwei Gründe:

Erstens ist der Rechtsmittelführer der Auffassung, das Gericht habe rechtsfehlerhaft angenommen, dass der Rat, der den Nachweis einer Unterstützung des syrischen Regimes durch ihn nicht erbringen können, berechtigt sei, eine Unterstützung des syrischen Regimes durch die leitenden Personen der wichtigsten Unternehmen Syriens zu vermuten. Mit dem ersten Teil dieses Rechtsmittelgrundes wird geltend gemacht, dass es für eine solche Vermutung keine Rechtsgrundlage gebe. Die extreme Schwere und der zwingende Charakter der restriktiven Maßnahmen ließen es nämlich nicht zu, diese auf der Grundlage einer Vermutung anzuwenden, die in keinem gesetzgeberischen Akt ordnungsgemäß vorgesehen sei. Der zweite Teil des Rechtsmittelgrundes zielt auf die Unverhältnismäßigkeit dieser Vermutung im Hinblick auf das verfolgte Ziel ab, insbesondere aufgrund ihres äußerst allgemeinen Charakters. Mit dem dritten Teil des Rechtsmittelgrundes wird die Unwiderleglichkeit dieser Vermutung gerügt. Der negative Nachweis, dass keine Unterstützung des Regimes vorliege, sei faktisch unmöglich, und das Erbringen eines positiven Nachweises einer Opposition zum Regime könne vernünftigerweise nicht als einziges Mittel angesehen werden, um das Fehlen einer Verbundenheit mit dem Regime nachzuweisen.

Zweitens rügt der Rechtsmittelführer, das Gericht habe entschieden, ohne dass der Rat einen Nachweis erbracht habe. Mit dem ersten Teil seines zweiten Rechtsmittelgrundes bringt er vor, das Gericht habe zum einen rechtsfehlerhaft gehandelt, indem es keine normale Kontrolle der angefochtenen Beschlüsse durchgeführt habe, und zum anderen, indem es entschieden habe, ohne dass der Rat ihm Beweise vorgelegt habe. Mit dem zweiten Teil seines zweiten Rechtsmittelgrundes rügt er, das Gericht habe einen offenkundigen Verstoß gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und gegen seine Verteidigungsrechte im angefochtenen Urteil nicht geahndet. Es habe den Rat von der Verpflichtung befreit, Beweise vorzulegen oder die Gründe anzugeben, die es rechtfertigten, diese Beweise nicht offenzulegen, und habe zugelassen, dass der Rat seinen Beschluss allein auf eine Vermutung gestützt habe, auf die er indes nicht habe zurückgreifen dürfen.

Rechtsmittel, eingelegt am 4. Dezember 2013 von der Total Marketing Services, Rechtsnachfolgerin der Total Raffinage Marketing, gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 13. September 2013 in der Rechtssache T-566/08, Total Raffinage Marketing/Kommission

(Rechtssache C-634/13 P)

(2014/C 45/38)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Total Marketing Services, Rechtsnachfolgerin der Total Raffinage Marketing (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Vandencastele, C. Lemaire, S. Naudin)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das erlassene Urteil aufzuheben, soweit das Gericht zu Unrecht ausgeschlossen hat, dass die Total Marketing Services (im Folgenden: TMS) ihre Teilnahme an der Zuwiderhandlung nach dem 12. Mai 2004 beendet hat;
- das erlassene Urteil aufzuheben, soweit das Gericht zu Unrecht jegliche ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von TMS gegenüber Repsol hinsichtlich der Dauer ihrer Teilnahme an der Zuwiderhandlung ausgeschlossen hat;
- das erlassene Urteil aufzuheben, soweit das Gericht zu Unrecht eine Unterbrechung der Beteiligung von TMS an der Zuwiderhandlung zwischen dem 26. Mai 2000 und dem 27. Juni 2001 ausgeschlossen hat;
- das erlassene Urteil aufzuheben, soweit das Gericht nicht auf den Klagegrund eingegangen ist, dass die Beweise dafür, dass das Verhalten von TMS auf dem Markt nicht gegen die Wettbewerbsregeln verstieß, nicht geprüft wurden;
- gemäß Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs endgültig zu entscheiden und insofern die Entscheidung, soweit sie TMS betrifft, für nichtig zu erklären sowie die Befugnis zur unbeschränkten Nachprüfung zu nutzen, um die gegen TMS verhängte Geldbuße herabzusetzen;
- für den Fall, dass der Gerichtshof den vorliegenden Rechtsstreit nicht endgültig entscheiden sollte, die Kostenentscheidung vorzubehalten und die Rechtssache an das Gericht zur erneuten Prüfung im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs zurückzuverweisen;
- schließlich gemäß Art. (184) der Verfahrensordnung der Kommission die sowohl vor dem Gericht als auch vor dem Gerichtshof entstandenen Kosten aufzuerlegen.